



BOCHOLT

Der Bürgermeister

Stadt Bocholt • Postfach 2262 • 46372 Bocholt

Der Präsident des Landtags
Referat I.A.1 - Plenum, Ausschüsse -
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4379

A02, A07

Stadtverwaltung Bocholt
Bürgermeister

Thomas Kerkhoff
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt
Telefon: 0 28 71 / 953210
Telefax: 0 28 71 / 953204
buergemeister@bocholt.de

Zentrale Verbindungen:
Information: 0 28 71 / 953 0
Telefax: 0 28 71 / 953 222
stadtverwaltung@mail.bocholt.de

24. September 2021

Stellungnahme Anhörung zum GFG 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2022 erneut als Sachverständiger und insbesondere Vertreter der kommunalen Praxis ausführen zu dürfen.

Die öffentliche Finanzierung, aber auch insbesondere die Kommunalfinanzierung stehen seit Jahren unter einem starken Druck. Auch wenn auf der Einnahmeseite durch Steuern und Abgaben eine enorme Höhe erreicht wurde, so sind doch auf der Ausgabenseite die Tendenzen zu weiteren Ausgaben und dauerhaften Lasten gerade für die kommunale Familie mehr als deutlich und zeigen leider keinen Trend, hier eine dringend gebotene Konsolidierung einzuleiten. Ein besonderes Beispiel der jüngeren Vergangenheit ist hier u.a. der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026, der insbesondere die Kommunen vor hohe finanzielle aber auch organisatorische Probleme stellen wird.

Auch wenn die dauerhaften finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise auf die öffentlichen Haushalte noch nicht abzusehen sind, so ist dennoch aktuell aus kommunaler Sicht einer wirtschaftsstarken, großen und kreisangehörigen Kommune festzustellen, dass nach den Zeiten von Lock-Down und Home-Office die kommunalen Finanzen in Bezug auf die Realsteuern schon wieder erfreulich stabil sind.

Seite 1 von 4

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Bocholt
IBAN: DE97 4285 0035 0000 1065 75
BIC: WELADED1BOH

Volksbank Bocholt
IBAN: DE95 4286 0003 0013 1393 00
BIC: GENODEM1BOH

SEPA-Gläubiger-ID Stadt Bocholt: DE04BOH00000033750

Öffnungszeiten allgemein:

Mo, Mi, Do:
8:00 - 12:30
und 14:00 - 17:00 Uhr
Di: 8:00 - 14:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr

Bürgerbüro:

Mo, Mi, Do
8:00 - 17:00 Uhr
Di: 8:00 - 14:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:30 Uhr
Sa: 9:00 - 12:00 Uhr

Dies ist aber dennoch kein Grund, die verfassungsrechtlich garantierte Beteiligung der Kommunen durch einen kommunalen Finanzausgleich nicht sehr kommunalfreundlich und aufgabenorientiert anzugehen.

Zunächst wird begrüßt, dass die 2021 noch allein im Anfangsstadium steckenden Bemühungen des Landes den Kommunen mehr Handlungsspielraum zu verschaffen, nun weiter fortgeschritten sind. Aus Sicht der kommunalen Ebene ist erfreulich, dass es im GFG 2022 wieder Anpassungen und Fortentwicklungen geben wird.

So sind die kreditfinanzierte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 3,46 % - die eine faktisch-temporäre Erhöhung der Verbundquote darstellt- sowie die erste zaghafte Staffelung der fiktiven Realsteuerhebesätze über die sog. Nivellierungshebesätze richtige Ansätze, hier den kommunalen Finanzausgleich dauerhaft in die richtige Richtung hin zu einer höheren Finanzausstattung und differenzierteren Berücksichtigung unterschiedlicher Strukturen zu entwickeln. Leider verbleibt es aus Sicht der kreisangehörigen Kommunen auf Basis des Gutachtens des Walter-Eucken-Instituts bei der bisher angewandten, aber ungerechten Einwohnerveredelung, auch wenn zumindest die Untergrenze abgesenkt wurde.

Dennoch werden der Gesetzentwurf und die darin nochmals enthaltene Hilfe für die kommunale Ebene insgesamt begrüßt. Nach Sichtung und Prüfung des Gesetzesentwurfes will ich nur übersichtsbildend auf wenige Punkte eingehen, die in der Anhörung vertieft besprochen werden können:

1. Die **Aufstockung der originären Finanzausgleichsmasse** über den normierten Verbundsatz von 23 % durch eine Entnahme aus dem kreditfinanzierten NRW-Rettungsschirm auf eine Gesamthöhe von 13,831 Mrd. Euro wird ausdrücklich begrüßt und für notwendig erachtet. Dies bewirkt, dass die verteilbare Finanzausgleichsmasse nach den Vorwegabzügen bzw. -erhöhungen mit 14,042 Mrd. Euro um 3,46 % höher ausfällt als im Vorjahr. Dies ist ein besonders anzuerkennender Umstand, der kommunal im Nachgang der Corona-Krise besonders wichtig erscheint und zudem einen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen vermeidet. Dies ist deshalb auch zu erwähnen, da dies unabhängig von der Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen bis zum Ende der Referenzperiode garantiert wird und somit auch im Falle eines drastischen Steuerrückgangs Geltung hat. Dies ermöglicht den Kommunen eine sichere Planung des Haushalts 2022 in Bezug auf die Schlüsselzuweisungen.
2. Kritisch bleibt anzumerken, dass es sich hierbei aber weiterhin „nur“ um eine **Kreditierung der Aufstockung** handelt. Aus kommunaler Sicht wäre es daher weiter wünschenswert, dass es bei einem echten Zuschuss anstelle einer Kreditierung bleibt.

In diesem Zusammenhang ist kritisch zu betrachten, dass die Jahresergebnisse durch den außerordentlichen Ertrag im Zusammenhang mit der Isolierung coronabedingter Schäden lediglich „aufpoliert“ werden und keine echte Steigerung der Liquidität erfahren. Diese Maßnahme ist zwar grds. ein hilfreiches Instrument zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, löst aber dauerhaft die Unterfinanzierung der kommunalen Familie nicht.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass auch zukünftig Nachholbedarfe der Kommunen in Bezug auf vorhandene Investitionsstaus der Infrastruktur und auch nachzuholende Unterhaltungsmaßnahmen bestehen, die es den Kommunen in den Folgejahren nur schwer möglich machen dürften, die derzeitigen Mehreinnahmen zurückzuzahlen. Insgesamt stellt diese Anhebung mittelfristig keine Verbesserung der Finanzsituation auf Kommunalebene dar, sondern ist allein eine notwendige Hilfe in der Krise.

Auch in der Frage der konkreten Angaben zur Rückzahlung verbleibt es bei der schon im vergangenen Jahr geäußerten Kritik, dass im Falle einer kreditmäßigen oder kreditähnlichen Vorfinanzierung durch das Land die Parameter der Rückzahlung vorher bekannt sein müssen. Da bisher keine konkreten Angaben zum „Zurückfließen“ der Beträge ersichtlich sind, stellt sich aus der kommunalen Praxis die Frage, ob bilanztechnisch schon eine Berücksichtigung einer Rückstellung notwendig ist.

Insgesamt verbleibt dennoch die auch schon letztjährig getroffene Aussage, dass die kreditfinanzierte Mehrauszahlung dem Szenario keiner weiteren Unterstützung des Landes deutlich vorzuziehen ist.

3. Eine zu begrüßende Neuerung des GFG 2022 ist die Berücksichtigung unterschiedlicher **Nivellierungshebesätze** zwischen kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen. Hierdurch werden die oft geringeren Hebesätze im Bereich der Realsteuern von kreisangehörigen Gemeinden einer besseren Differenzierung zu den oft höheren Hebesätzen des kreisfreien Raums unterzogen. Dass im GFG 2022 zunächst eine hälftige Umsetzung erfolgt, ist aus kommunaler Sicht gut nachzuvollziehen und wird begrüßt. Eine vollständige Umsetzung sollte spätestens mit dem GFG 2023 erfolgen. Sofern man einen Kritikpunkt an der Ausgestaltung des Nivellierungshebesatzes äußern will, ist dies, dass er die strategische Ausrichtung von Hebesätzen, wie z.B. bei der Stadt Monheim, unberücksichtigt lässt.
4. Die **Aktualisierung des Grunddatenzeitraumes** von den Jahren 2011 bis 2015 auf die Jahre 2014 bis 2018 wird begrüßt. Durch die zunächst hälftige Zahlung der Abschläge

werden dabei auch große Umverteilungseffekte vermieden. Dennoch bleibt der alte Grunddatenzeitraum somit noch fürs GFG 2022 relevant. Das erneute Auslassen einer Aktualisierung der Bedarfsparameter verhindert auch zukünftig sprunghafte Veränderungen, sollte aber zukünftig stets weiter evaluiert und begutachtet werden.

5. Auch die Berücksichtigung der hälftigen **Ausgleichsbeträge gem. § 2 Abs. 5 Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW** im GFG 2022 wird als sehr sinnvoll erachtet, um erhebliche Verschiebungen bei den Schlüsselzuweisungen zu vermeiden.
6. Als sehr sinnvoll und für die Kommunen sehr praktikabel wird auch die **Erhöhung der Aufwands- und Unterhaltungspauschale** um 40 Mio. Euro angesehen, die zudem durch den Verzicht auf Zweckbindungen eine sehr flexible Einsatzmöglichkeit dieser Mittel in Zeiten eines erhöhten Nachholbedarfes an Unterhaltungsmaßnahmen ermöglicht.
7. Die nun neu einstellte **Klima- und Forstpauschale** wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings leidet diese an drei Mängeln. Zum einen ist diese mit einem Betrag von 10 Mio. EUR insgesamt als eher untergeordnet im Gesamtspektrum des GFG anzusehen. Zudem erfordert die Finanzierung über Ausgabereste sehr frühzeitige Überlegungen der weiteren Ausgestaltung, da anzunehmen ist, dass die Ausgabereste künftiger Haushalte sinken werden. Zum dritten wird angeregt, dass die Finanzierung besser dauerhaft aus einem festen Titel im Landeshaushalt erfolgen sollte, damit für die Zukunft eine Reduzierung der übrigen GFG-Zahlungen zugunsten der Klima- und Forstpauschale vermieden wird.
8. Ein ausnahmslos positiver Aspekt des GFG 2022 ist die **gegenseitige Deckungsfähigkeit der Investitionspauschale und der Sonderpauschalen**, die zum einen eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ermöglicht, da auf eine sog. „spitze Zuordnung“ dieser Zuweisungen verzichtet werden kann, und die immanently die kommunale Selbstverwaltung unterstreicht, da vor Ort besser beurteilt werden kann, wofür die Gelder tatsächlich einzusetzen sind.

Ich freue mich auf eine interessante Anhörung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Thomas Kerkhoff

Bürgermeister Stadt Bocholt
Ass. iur | Mag. rer. publ. | Dipl. Verwaltungswirt (FH)